

RS OGH 2017/9/28 8ObS7/17p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2017

Norm

MSchG §15n

Rechtssatz

Das Verfahren gemäß § 15l MSchG umfasst das innerbetriebliche Durchsetzungsverfahren ebenso wie das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Teilzeitbeschäftigung. Tritt ein Kündigungs- und Entlassungsschutz nicht aufgrund anderer Bestimmungen ein, so läuft der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des Verfahrens ab. Wird kein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung des Teilzeitwunsches eingeleitet, endet der Bestandschutz vier Wochen nach Beendigung des außergerichtlichen Verfahrens.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 7/17p
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObS 7/17p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131787

Im RIS seit

19.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at